

Sonderbestand Nr. 764: Zunftordnung vom 16. November 1731

Die Zulassung einer Zunft und ihrer Zunftordnung, die einer Gewerbe-Ordnung entspricht, muss von den Handwerkern durch „bittliches Begehren“ an die Obrigkeit beantragt werden. Im Ascher Bezirk sind dies die Herren von Zedtwitz. Unter Karl VI. wird am 16. November 1731 für den Geltungsbereich des deutsch-römischen Reiches ein Generalpatent erlassen. Es soll Missbräuche im Zunftwesen beseitigen. Die Genehmigung neuer Zünfte ist nun zum alleinigen Monopol des Habsburger Herrschers geworden. Das Generalpatent setzt sich allmählich auch in Böhmen durch. Als die Herren von Zedtwitz 1775 die Landeshoheit von Böhmen endgültig anerkennen, erhalten sie jedoch Begünstigungen für ihre Zünfte zugesichert. Deren Ordnungen dürfen „gnädigst“ belassen werden, solange sie „höchsten Satzungen nicht zuwiderlaufen“. Eine Entscheidung darüber fällt im Herbst 1786 vor dem Kreisamt in Elbogen. Jede der 18 Ascher Zünfte muss dafür ihre Innungsartikel im Original vorlegen. Wie das Amt entscheidet, ist nicht bekannt. Doch vor Eingriffen und Auflösungen durch die Reichs-Obrigkeit sind die Ascher Zünfte von da an nicht gefeit.